

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Älterer Linie.

N^o. 2.

(Ausgegeben den 13. März 1877.)

A. Regierungs-Berordnung vom 7. März 1877, betreffend Maßregeln gegen die Kinderpest.

Im Anschluß an das unter A beifolgende Bundesgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, (Bundesgesetzblatt S. 105) und die unter B angefügte revidirte Instruktion zu diesem Gesetze vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 147 ff.) wird mit Höchster Genehmigung folgendes bestimmt:

§. 1.

Von Fürstlicher Landesregierung werden angeordnet bezw. veranlaßt:

1. die Verbote des Ein- und Durchtriebs resp. der Ein- und Durchfuhr von Vieh sowie,
2. die Verkehrsperren und sonstigen Maßregeln nach §§. 1—9 und §. 17 der Instruktion vom 9. Juni 1873,
3. die absolute Ortssperre nach §. 23 das.,
4. die relative Ortssperre, insoweit sie nach §. 21 und 36 das. bei Städten in Anwendung kommen soll,
5. das Verfahren nach Absatz 5 des §. 25 das., bezüglich der Tödtung gesunden Viehes,
6. die nach Absatz 6 §. 25 und §. 31 und 36 das. gestatteten Ausnahmen,
7. die Erklärung, daß die Seuche erloschen sei, §. 37 das.,
8. die Gestattung des Ankaufs und Verkaufs von Vieh, der Wiederbenutzung der Weideplätze und der Verscharrungsplätze nach §. 45 das.,
9. die Wiedergulassung des Handels mit Vieh und der Viehmärkte nach §. 46 das. —

Fürstliche Landesregierung kann ihre Funktionen geeigneten Falls einem Commissar übertragen.

§. 2.

Vom Fürstlichen Landrathsammt sind zu treffen alle andern zur Verhütung und Unterdrückung der Kinderpest, nach Anleitung der oben im Eingang angeführten Bestimmungen, erforderlichen Maßregeln, soweit nicht in gegenwärtiger Berordnung ein Anderes